

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV*

Vom 6. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern, die als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020 (GVOBl. M-V S. 158) beschlossen und zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2020 (GVOBl. M-V S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konzerthäuser“ das Komma sowie das Wort „Museen“ gestrichen. Die Formulierung „Spielplätze (drinnen und draußen)“ wird durch das Wort „Indoor-Spielplätze“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Andere Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigtes Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

dd) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Schließung ausgenommen sind Bibliotheken und Archive sowie Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten, wobei für die Innenbereiche dieser Einrichtungen Absatz 3 entsprechend gilt.“

ee) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Außenbereichen dieser Einrichtungen gelten § 3 Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.“

b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Galerien, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inkl. Außenanlagen) dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend. Näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Alle Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe können ihren Betrieb fortsetzen. Gleiches gilt für Betriebe des Heilmittelbereichs. Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Absatz 3 entsprechend. Betriebe des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, haben folgende Auflagen zur Hygiene zu treffen:

1. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt derart gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden;
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen einfachen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen;
3. am Eingangsbereich ist durch ein geeignetes Informationsschild oder ähnliches darauf hinzuweisen, dass Kundinnen und Kunden mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Behandlung ausgeschlossen sind, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind;
4. direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
5. nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
6. Behandlungsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften.

Kundinnen und Kunden müssen, sofern die Art der Leistung bzw. Behandlung dies zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an

* Ändert VO vom 17. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11

die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 3 und 4,

Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 5 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 6

Satz 2, Absatz 7 Sätze 3, 4, 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3;

§ 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5;

§ 4 Sätze 1, 2 und 6;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 8;

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2;

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 5, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5,

Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, aus § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Absatz 7 Satz 5 und Absatz 8 Satz 3 sowie § 8 Absatz 6 Satz 2 mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**